

Ordnung

des Fachschaftsrates der Fakultät Medien
der Bauhaus-Universität Weimar

8. August 2021

Für den Text dieses Schriftstückes wurde die
Schriftschnitt-Familie Vollkorn des Alumni der
Bauhaus-Universität Weimar Friedrich
Althausen verwendet. Der Fachschaftsrat der
Fakultät Medien dankt dem Typografen für die
Verfügungstellung.

www.friedrichalthausen.de

Gemäß §24 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft der Bauhaus-Universität Weimar vom 18. Juni 2015 (MdU 07/2015 S.54) gibt sich der Fachschaftsrat der Fakultät Medien folgende Ordnung.

§ I

Wesen und Aufgaben

- 1 Der Fachschaftratsrat (FSR) der Fakultät Medien (M) der Bauhaus-Universität Weimar (BUW) ist die von der Studierendenschaft aus ihrer Mitte gewählte Interessenvertretung, die für alle Belange des studentischen Lebens gegenüber den Gremien der Universität und der Fakultät deren Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht wahrnimmt.
- 2 Alle eingeschriebenen Studierenden der Fakultät M bilden die Fachschaft M.
- 3 Der FSR übernimmt die Interessenvertretung der Fachschaft und versteht sich als ihr Organ. Er nimmt das Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht gegenüber der Leitung und den Gremien der Universität sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen, die die Studierenden betreffen, wahr.
- 4 Der FSR hat u.a. folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Interessenvertretung der Studierenden,
 - b) Kommunikation zwischen den Gremien und den Studierenden,
 - c) Vertretung der Fachschaft in der Öffentlichkeit,
 - d) Einladung, Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen sowie die Publikation der Ergebnisse für die Studierenden,
 - e) Ermöglichen von Einbindung und Teilhabe der Fachschaft, insbesondere der internationalen Studierenden, in Entscheidungsprozesse der Hochschule.

§2

Mitglieder und Zusammensetzung

- 1 Jedes Mitglied der Fachschaft M kann in den FSR nach Maßgabe der jeweils geltenden Wahlordnung gewählt werden.
- 2 Der FSR besteht aus bis zu zwölf stimmberechtigten Mitgliedern.
- 3 Der FSR kann nicht gewählte Studierende der Fachschaft als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in die Arbeit des FSR durch Beschluss mit einfacher Mehrheit einbinden und wieder abwählen.
- 4 Die Mitgliedschaft gewählter Mitglieder im FSR endet
 - a) mit Ende der Amtszeit,
 - b) durch Niederlegung des Amtes und der Bestätigung durch den FSR,
 - c) mit dem Ausscheiden aus der Fakultät M,
 - d) bei Ausschluss aus dem FSR,
 - e) bei Amtsunfähigkeit und mit dem Tod.
- 5 In begründeten Fällen können Mitglieder ausgeschlossen werden.
- 6 Im Falle vorzeitig beendeter Mitgliedschaft eines Mitgliedes sollen die Nachfolgekandidat*innen der Wahlliste entsprechend ihrem Stimmenanteil nachrücken. Gibt es keine Nachfolgekandidat*innen von der Wahlliste, so hat der FSR die Möglichkeit, geeignete Kandidat*innen bis zum regulären Ende einer Amtsperiode nachzuberufen.

- 7 Sowohl der Ausschluss als auch die Nachberufung eines Mitgliedes sind als gesonderte Tagesordnungspunkte zu behandeln und jeweils mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des FSR zu beschließen.

§3

Ämter und Funktionen

- 1 Im FSR sind mindestens der Vorstand und der Finanzminister / die Finanzministerin zu besetzen.
- 2 Dem Vorstand obliegt die Vertretung des FSR nach außen. Von den stimmberechtigten Mitgliedern des FSR ist mindestens eine Person als FSR Vorstand und mindestens eine Person als ihre Stellvertretung zu wählen.
 - a Der Vorstand ist verantwortlich für die grundlegende Organisation des FSR und stellt die Einhaltung der Ordnung sicher. Er lädt fristgerecht zu den Sitzungen, benennt die Redeleitung und gewährleistet die Erstellung der Tagesordnungspunkte, sowie der Protokolle. Er meldet den verantwortlichen Stellen rechtzeitig Kandidat*innen für Kommissionen und Gremien.
 - b Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass der FSR über wichtige Entwicklungen innerhalb der Hochschule informiert ist und lädt zu diesem Zweck regelmäßig studentische Vertreter*innen aus den entsprechenden Kommissionen und Gremien, insbesondere dem Fakultätsrat, ein.
- 3 Der Finanzminister oder die Finanzministerin trägt Verantwortung für die Kontrolle des dem FSR durch den StuKo zugeteiltem Budget, sowie der Abrechnung ggf. anfallender Posten in Zusammenarbeit mit dem Referat Finanzen.

- a Anträge über Finanzierungs- und Förderanträge müssen schriftlich (formlos) gestellt werden.
- 4 Von den stimmberechtigten Mitgliedern des FSR sind vier in den StudierendenKonvent (StuKo) zu wählen. Die Wahl erfolgt in der konstituierenden Sitzung. Weiteres regeln die Geschäftsordnungen der Gremien.
- 5 Mitglieder und Entsandte des FSR vertreten die Interessen der Fachschaft. Sie berichten regelmäßig in den Sitzungen des FSR über ihre Arbeit und die Gremien, in denen sie sich engagieren.
- 6 Mitglieder und Entsandte des FSR teilen dem FSR rechtzeitig ihr Ausscheiden aus den jeweiligen Gremien mit, damit der FSR in einem angemessenen Zeitraum eine Nachfolge benennen kann.

§4

Sitzungsordnung

4.1 Konstituierende Sitzung

- 1 Zu Beginn der neuen Legislatur organisiert der Vorstand der alten Legislatur für die neu gewählte Legislatur die konstituierende Sitzung. In dieser findet statt:
 - Einführung in die Aufgaben des FSR und der Ordnung
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl des Finanzministers/der Finanzministerin
 - Wahl der vier StuKo Vertreter*innen
 - Präsentation des Übergabeberichts der alten Legislatur
 - Entlastung des alten FSR durch den neuen FSR
 - Bestimmung des nächsten Sitzungstermins

4.2 Einladung/Einberufung

- 1 Sitzungen finden während der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat statt. Der jeweils folgende Sitzungstermin soll am Ende einer Sitzung festgelegt werden.
- 2 Zu den Sitzungen wird in der Regel durch den Vorstand spätestens drei Tage vorher (Ladungsfrist) eingeladen.

- 3 Bei Verhinderung des Vorstandes können auch andere Mitglieder zu einer ordentlichen Sitzung einladen. Für außerordentliche Sitzungen bedarf es einer vorherigen Absprache mit allen Mitgliedern.
- 4 Die Regelmäßigkeit und der Termin der Sitzungen sind je zum Beginn eines Semesters und zur konstituierenden Sitzung zu bestimmen. Diese Sitzungen gelten als generell einberufen, auch wenn eine Einladung vergessen oder sehr kurzfristig versandt wurde. Sitzungsausfälle und Sondersitzungen können auch kurzfristig angekündigt werden.
- 5 Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

4.3 Beschlussfähigkeit

- 1 Zu Beginn einer jeden Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- 2 Der FSR ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 3 Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.

4.4 Stimmrecht und Abstimmungen

- 1 Stimmberechtigt sind alle nach §2 Absatz 2 stimmberechtigten Mitglieder.

- 2 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die analog, durch Handzeichen, oder schriftlich, bzw. elektronisch über Video- / Audioverbindung abgegeben wird. Das Abstimmungsergebnis soll ausgezählt und im Protokoll vermerkt werden.
- 3 Eine Stimme kann dann abgegeben werden, wenn
 - a sie eindeutig zu interpretieren ist,
 - b sich eine Stimmberechtigung des Urhebers verifizieren lässt,
 - c und eine Manipulation der Stimme ausgeschlossen werden kann.
- 4 Jedes Mitglied des FSR kann eine geheime Abstimmung beantragen. Dem Antrag ist sofort stattzugeben.
- 5 Abgestimmt wird mit einfacher oder Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Zweidrittelmehrheit ist bei Änderungen der Ordnung und bei Anträgen über Honorarverträge und Nachberufung einzelner FSR-Mitglieder erforderlich. Abstimmungen werden mit einer Mehrheit, der auf Ja oder Nein abgegebenen Stimmen entschieden. Enthaltungen zählen weder für noch gegen einen Antrag, müssen jedoch im Protokoll vermerkt werden. Bei Stimmgleichheit der Ja- und Nein-Stimmen ist ein Beschluss abgelehnt.
- 6 Mitglieder des FSR müssen ihre Befangenheit erklären, wenn sie persönlich von Beschlüssen profitieren. Diese Mitglieder verlieren in der Abstimmung ihr Stimmrecht. Der FSR entscheidet mit Zweidrittelmehrheit, wenn die Frage der Befangenheit strittig ist.

Im Fall der Ablehnung einer unterstellten Befangenheit ist die Entlastung von Befangenheit schriftlich zu begründen und im Protokoll niederzulegen.

- 7 Stellt der Vorstand die Dringlichkeit einer Angelegenheit fest und die rechtzeitige Einberufung einer Sitzung ist nicht möglich, kann er zur Beschlussfassung ein Umlaufverfahren einleiten. In diesem Fall gibt die/der Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit den Mitgliedern bekannt und fragt die Zustimmung im Umlaufverfahren ab. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind unzulässig, wenn mindestens ein Mitglied in seiner Rückmeldung begründet dem Umlaufverfahren widerspricht; verspätet eingegangene Rückmeldungen werden nicht berücksichtigt. Abstimmungen erfolgen über die Uni-E-Mail-Adresse im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

4.5 Anträge

- 1 Jedes, auch nicht stimmberechtigte, Mitglied des FSR darf Anträge stellen.
- 2 Anträge sind der Reihe nach zu behandeln, Ausnahmen bilden nur der Antrag zur Geschäftsordnung (GO-Antrag) und der Antrag auf geheime Abstimmung.
- 3 Antrag und Antragstellende sowie der daraus resultierende Beschluss mit Stimmenverteilung sind im Protokoll festzuhalten.

4.5.1 Antrag an die Geschäftsordnung (GO-Antrag)

- 1 Jedes Mitglied des FSR kann Anträge an die GO stellen. Ein Antrag zur GO ist durch das Heben beider Hände anzuzeigen. Die

Anzeige unterbricht nicht einen Redebeitrag. Antragstellende haben als nächstes das Wort.

- 2 Auf den GO Antrag folgt höchstens eine Gegenrede, die durch das Heben beider Hände angezeigt wird. Unmittelbar nach der Gegenrede ist über den GO Antrag abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der GO Antrag als angenommen.

3 Anträge und Mehrheiten

- a) Anträge, denen ohne Abstimmung sofort stattzugeben ist:
 - Antrag auf nochmalige Auszählung der Wahl bzw. Abstimmung, wobei zu jeder Wahl bzw. Abstimmung maximal zweimal eine erneute Auszählung beantragt werden kann.
 - Antrag auf Feststellung der Befangenheit eines Mitgliedes
- b) Anträge, die mit einfacher Mehrheit beschlossen werden:
 - Anträge auf Änderung der Tagesordnung bzw. des Geschäftsganges, insbesondere folgende:
 - Antrag auf Aufnahme von neuen TOPs oder Behandlungsgegenständen
 - Antrag auf Nichtbehandlung
 - Antrag auf Verweisung zur Vorbereitung oder Entscheidung an eine Einzelperson, einen Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe des FSR mit deren Einverständnis
 - Antrag auf Vertagung eines Behandlungspunktes
 - Antrag auf Wiederaufruf eines Tagesordnungspunktes
 - Antrag auf Festlegung einer bestimmten Vorgehensweise der Sitzungsleitung (z.B. Abstimmungsreihenfolge)
 - der Antrag auf namentliche Abstimmung

- Antrag auf Festlegung einer Redezeit
 - Antrag auf Ende einer Redeliste
 - Antrag auf Abschluss der Debatte (ggf. sofortige Abstimmung)
 - Antrag auf Verlegung in den nichtöffentlichen Teil
 - Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von § 4.7.3
 - Antrag auf Wechsel zwischen Deutsch/Englisch als Sprache für die Sitzung
- c) Anträge, die mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden:
- Rückholantrag einer Abstimmung
 - Antrag auf Entzug des Rederechtes
 - Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von § 4.7.4
 - Antrag auf Ausschluss von der Sitzung

4.6 Meinungsbilder

- I Meinungsbilder sind nicht beschließend und dienen lediglich als Orientierung. Bei Meinungsbildern sind alle Anwesenden stimmberechtigt.

4.7 Öffentlichkeit

- 1 Jede*r Studierende hat jederzeit das Recht, Anfragen an den FSR zu richten.
- 2 Die Sitzung ist hochschulöffentlich und kann durch externe Gäste besucht werden. Mitglieder der Fachschaft M haben Rederecht, anderen Gästen kann es gewährt werden.

- 3 Nicht-Öffentlichkeit muss für den Schutz von Einzelpersonen hergestellt werden, in solchen Sitzungen genannte Informationen sind vertraulich zu behandeln. Über die Teilnahme anderer Personen entscheidet der FSR unter Berücksichtigung persönlichkeits- und datenschutzrechtlicher Bestimmungen.
- 4 Wenn die Arbeitsfähigkeit sonst nicht gewährleistet ist, kann, im Ausnahmefall, die Öffentlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit auf den FSR beschränkt werden.
- 5 Der FSR ist verpflichtet, am Ende seiner Legislatur schriftliche Rechenschaft über das Tagesgeschäft gegenüber der Fachschaft abzulegen.

4.8 Protokoll

- 1 Über jede Sitzung sowie Vollversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- 2 Das Protokoll dient der Nachvollziehbarkeit der Sitzung.
- 3 Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass dieses Protokoll angefertigt wird und spätestens bei Einladung zur folgenden Sitzung allen Mitgliedern zugänglich ist.
- 4 Sollten binnen drei Tagen keine Widersprüche oder Änderungs- und Ergänzungsvorschläge eingereicht werden, gilt das Protokoll als angenommen. Zum Beginn der darauffolgenden Sitzung wird das Protokoll vom FSR bestätigt. Das bestätigte Protokoll wird hochschulöffentlich zugänglich gemacht. Das bestätigte Protokoll wird auf der Pinnwand und auf dem Bereich des FSR auf den StuKo-Internetseiten veröffentlicht.

- 5 Das Protokoll hat auf dem Deckblatt die An- und Abwesenheit der Mitglieder mit Entschuldigungen, die Gäste und Antragstellenden sowie die tatsächliche Tagesordnung zu vermerken. Unter den Tagesordnungspunkten sind Diskussionen und grobe Argumentation festzuhalten. Anträge werden mit dem Namen der Antragstellenden versehen. Der voraussichtliche Termin der nächsten Sitzung wird auf dem Protokoll vermerkt.

§5

Honorarbedingungen

- 1 Die Arbeit im Rahmen des FSR ist für seine Mitglieder ehrenamtlich.
- 2 Der FSR kann Honorarverträge außerhalb seiner natürlichen Aufgabenbereiche vergeben, um Unkosten und Arbeitsaufwand, die im Namen des FSR entstehen, zu entschädigen. Im entsprechenden Antrag sind Umfang der Leistung (zeitlicher Rahmen, Thema, Art der Bearbeitung, etc.) und das abrechenbare Ergebnis zu definieren.
- 3 Die Honorarbedingungen geregelt in §19 der StuKo-GO finden Anwendung auf die FSR-Arbeit.

Gremienbescheinigung

- 1 Gremienbescheinigungen werden durch den Vorstand gemäß der untenstehenden Tabelle vergeben. Sie bezieht sich auf jeweils eine volle Amtsperiode.
- 2 Für Mitglieder und Entsandte, die sich in besonderer Weise um den FSR verdient gemacht haben kann eine Sonderbonus von einer oder zwei Semesterwochenstunden (SWS) vergeben werden. Dieser muss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden FSR-Mitglieder beschlossen werden.
- 3 Schlüssel:
 - FSR-Mitglied (2 SWS)
 - FSR-Vorstand (1 SWS)
 - Kommission/Ausschuss (1 SWS)
 - Sonderbonus (1 bis 2 SWS)
- 4 Die Ausstellung einer Gremienbescheinigung kann vom FSR durch Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit auf Grund von mangelnder Teilnahme an den Sitzungen verwehrt werden.


Schlussbestimmungen

7.1. Salvatorische Klausel

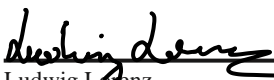
- 1 Sollten Teile dieser Geschäftsordnung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Ordnung. Sie bleiben weiterhin gültig.
- 2 Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen.
- 3 Enthält diese Geschäftsordnung rechtsunwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Geschäftsordnung rechtsunwirksam werden, ist die Geschäftsordnung auf der nächsten beschlussfähigen Sitzung des StuKo nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit entsprechend zu ändern.

7.2. Inkrafttreten

- 1 Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 7. Mai 2021 in Kraft.



Norina Grosch



Ludwig Lorenz

FsR 